

**Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek (Benutzungsordnung)  
vom 14.12.1994**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. S. 578), und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15.2.1982(GBl. S. 57) sowie in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung in der Fassung vom 16.3.1976 (GBl.I.S. 613), hat der Gemeinderat am 13.12.1994 folgende Satzung, zuletzt geändert mit Satzung vom 20.07.2021, über die Benutzung der Stadtbibliothek (Benutzungsordnung) beschlossen:

**§ 1**

**Name, Sitz und Rechtsstellung**

- (1) Die Stadtbibliothek Nagold mit Sitz in Nagold verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist eine selbständige Anstalt der Stadt Nagold, jedoch kein wirtschaftliches Unternehmen.

**§ 2**

**Aufgaben**

- (1) Die Stadt Nagold unterhält die Stadtbibliothek als Freihandbibliothek.
- (2) Die Bibliothek dient der Information, der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung und der Pflege aller Literaturgebiete. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Ausleihung von Medien
  - Programmarbeit mit Kindern und Jugendlichen
  - Durchführung öffentlicher Veranstaltungen
  - Informationsvermittlung

**§ 3**

**Gemeinnützigkeitsvorschriften**

- (1) Die Stadtbibliothek ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Personendürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtbibliothek erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Stadtbibliothek fällt das Vermögen an die Stadt Nagold, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf kulturellem Gebiet zu verwenden hat.

**§ 4**

- (1) Der Gemeinderat, der Kultur-, Umwelt- und Sozialausschuss und der Oberbürgermeister verwalten als zuständige Organe die Stadtbibliothek als selbständige Anstalt der Stadt Nagold im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Zuständigkeiten der Leitung der Stadtbibliothek sind in einer besonderen Dienstanweisung zu regeln; sie bedarf der Zustimmung des zuständigen Ausschusses.

(3) Personal- und Sachleistungen städtischer Ämter an die Stadtbibliothek sind wie Fremdleistungen in Rechnung zu stellen. Die organisatorische Unabhängigkeit der Stadtbibliothek als selbständige Anstalt ist dabei zu wahren.

#### **§ 5**

##### **Finanzwesen**

Die Stadtbibliothek wird im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung der Stadt Nagold jeweils in einem besonderen Abschnitt ausgewiesen; im Übrigen gelten die für die Stadt Nagold im Finanz- und Prüfungswesen anzuwendenden Vorschriften.

#### **§ 6**

##### **Benutzung**

- (1) Die Stadtbibliothek ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung allgemein zugänglich.
- (2) Regenmäntel, Taschen usw. müssen vor dem Bibliothekseingang oder in der Bibliothek in die dafür vorgesehenen Schränke bzw. Garderobe abgelegt werden. Eine Haftung kann nicht übernommen werden. Akten- und Einkaufstaschen dürfen nicht in den Ausleihbereich mitgenommen werden.

#### **§ 7**

##### **Anmeldung**

- (1) Leser ist, wer sich ordnungsgemäß anmeldet und die Benutzungsordnung schriftlich anerkennt.
- (2) Bei der Anmeldung wird die Vorlage eines Ausweises, unter 16 Jahren wird die Unterschrift eines Elternteils oder des Erziehungsberechtigten, verlangt.
- (3) Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung ist der Leitung der Bibliothek mitzuteilen.
- (4) Mit der Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis bestätigt der Benutzer, dass er mit der Erfassung seiner persönlichen Daten einverstanden ist.

#### **§ 8**

##### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek setzt die Stadtverwaltung fest; sie werden in der Bibliothek durch Aushang bekannt gegeben. Änderungen werden in den Tageszeitungen rechtzeitig veröffentlicht.
- (2) In der Bibliothek darf nicht geraucht werden. Es ist auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- (3) Sofern notwendig, kann die Leitung der Bibliothek zur Regelung des geordneten Bibliotheksbetriebes von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

#### **§ 9**

##### **Ausleihe**

- (1) Die Ausleihe ist nur mit einem gültigen Leserausweis möglich.
- (2) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen; für bestimmte Medien kann eine abweichende Frist festgelegt werden. Sie kann nach Rücksprache mit der Bibliotheksleitung verlängert werden, sofern keine Medienvorbestellungen vorliegen. Präsenzbestände werden nicht entliehen.
- (3) Ausgeliehene Medien können kostenpflichtig vorbestellt werden.
- (4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Für die Benutzung des Internet gelten besondere Bestimmungen, die durch Aushang bekannt gegeben werden. Bei Missbrauch behält sich die Stadtbibliothek rechtliche Schritte vor.

## § 10 Behandlung der Medien

- (1) Die entliehenen Medien sind mit großer Sorgfalt zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien hat derjenige, der die Medien entliehen hat, Ersatz zu leisten. Der Verlust entliehener Medien ist sofort anzuzeigen.

## § 11 Reproduktionen

- (1) Zur Anfertigung von Lichtbildern, Kopien oder Mikrofilmen aus Bibliotheksbeständen ist die Erlaubnis der Leitung der Bibliothek erforderlich. Die Verantwortung für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften trägt in jedem Fall der Entleiher.

## § 12 Gebühren

- (1) Für die jeweils einjährige Nutzungsdauer der Bibliothek wird eine Grundgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben; für eine einmalige Ausleihe beträgt die Grundgebühr 2,00 € je Medium.

Für Schüler und Schülerinnen, Auszubildende über 16 Jahren, Studierende, Arbeitslose, Schwerbehinderte, Nagoldpass-Inhaber und Nagoldpass-Inhaberinnen wird eine ermäßigte jährliche Gebühr von 10,00 € erhoben. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind von der Grundgebühr befreit.

Die jährliche Grundgebühr für einen Familienausweis beträgt 30,00 €. Der Familienausweis kann von Paaren, Eltern und allen Kindern unter 18 Jahren Anspruch genommen werden.

Für Rentner und Rentnerinnen beträgt die jährliche Grundgebühr 13,00 €.

Eine Monatskarte berechtigt zur Ausleihe beliebig vieler Medien in einem Zeitraum von 4 Wochen ab Ausstellung. Die Gebühr für die Monatskarte beträgt 5,00 €.

- (2) Neben den Grundgebühren nach Abs. 1 werden zusätzlich Gebühren für besondere Leistungen erhoben:

|   |        |
|---|--------|
| a) für die Vormerkung je Medium<br>(zuzüglich Portosten bei Vormerkbenachrichtigung per Brief)                | 1,00 € |
| b) Ausweis-Verlust  | 5,00 € |
| c) Ausstellung von zwei und mehr Familienkarten – je Karte  | 2,00 € |
| d) Adressermittlung<br>(zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Ermittlung einer Adresse oder Adressänderung) | 5,00 € |
| e) Fernleihe (zuzüglich Portokosten)<br>(Bestellung von Büchern über die Badische Landesbibliothek) – je Buch | 1,50 € |

- (3) Wird die Leihfrist überschritten, werden Versäumnisgebühren in Höhe von 0,50 € je Medium und Woche erhoben. Leser und Leserinnen, die ihre Medien nicht rechtzeitig zurückgeben, werden schriftlich gebührenpflichtig gemahnt; für die erste Mahnung wird eine Gebühr von 2,00 €, für die zweite Mahnung eine Gebühr von 3,00 € erhoben.
- (4) Werden die Medien auch nach der zweiten Mahnung nicht zurückgegeben, haben die Leser und Leserinnen den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- (5) Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerin ist der Leser oder die Leserin beziehungsweise die gesetzliche Vertretung.
- (6) Die Gebühren nach Abs. 1 entstehen mit der jeweils ersten Ausleihe, die Gebühren nach Abs. 2 mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Versäumnisgebühren entstehen mit Ablauf der Leihfrist (§ 9), die übrigen Gebühren nach Abs. 3 – 4 mit Bekanntgabe der Gebührenhöhe. Die Gebühren sind sofort zur Zahlung fällig.

**§ 13  
Verstöße**

Leser, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen der Leitung der Bibliothek verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.1.1995 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Die Satzung wurde am 16.12.1994 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgemacht.

Die erste Änderung der Satzung tritt zum 01.01.1998 in Kraft. Sie wurde am 03.12.1997 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgemacht.

Die zweite Änderung der Satzung tritt am 01.08.2001 in Kraft. Sie wurde am 21.07.2001 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekanntgemacht.

Die dritte Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Sie wurde am 27.10.2001 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekanntgemacht.

Die vierte Änderung der Satzung tritt zum 01.03.2004 in Kraft. Sie wurde am 06.12.2003 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht.

Die fünfte Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Sie wurde am 27.11.2010 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung des § 12 dieser Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Die sechste Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Sie wurde am 31.07.2021 im Amtsblatt der Stadt Nagold öffentlich bekannt gemacht.